

Landkreis: Heilbronn
Gemeinde: Obersulm
Flur: Obersulm, Flur 3 (Eschenau)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB
und örtliche Bauvorschriften

„Freiflächenphotovoltaikanlage Obersulm-Wieslensdorf, Erweiterung“

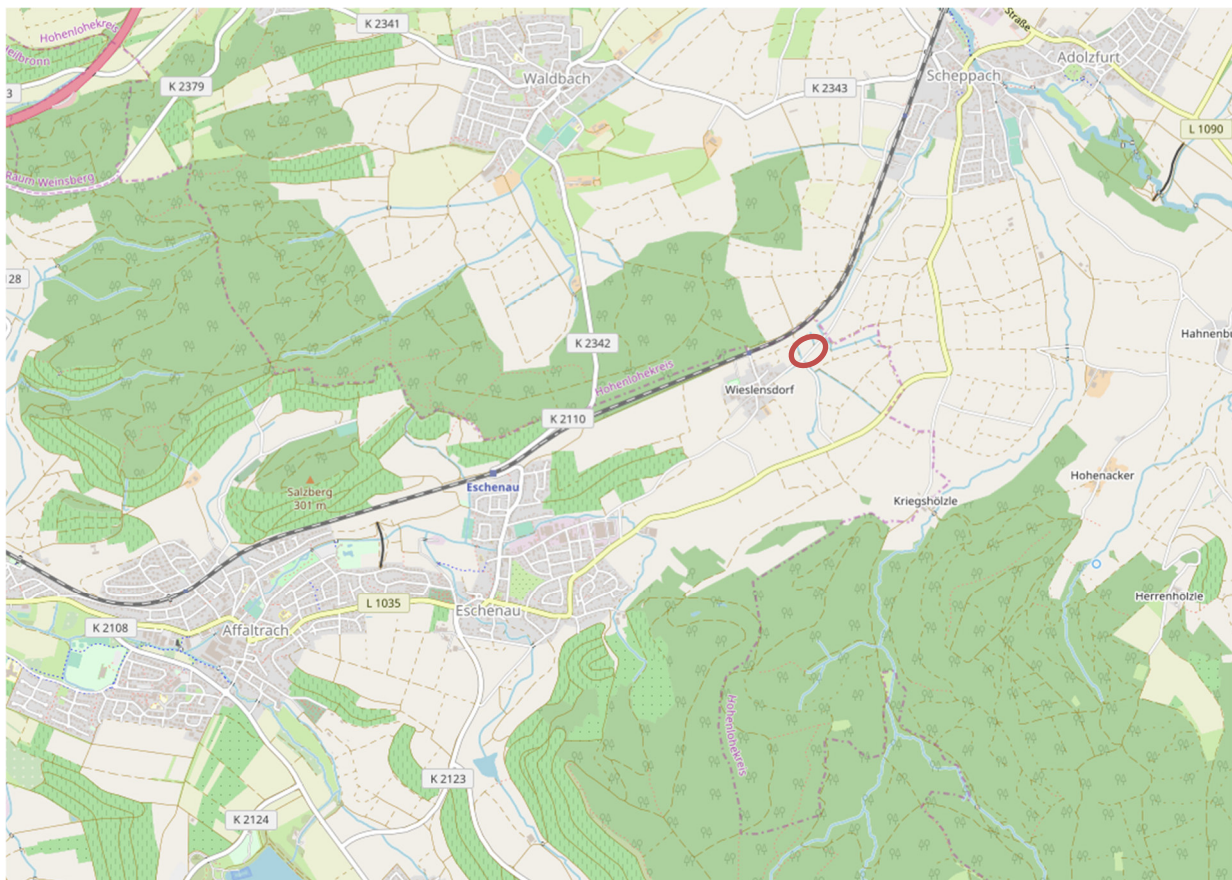
Begründung

VORENTWURF

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des zu Obersulm-Eschenau gehörenden Weilers Wieslensdorf, auf einer Ackerfläche südlich der Bahnstecke Heilbronn-Öhringen (vgl. nachfolgender Übersichtsplan). Es umfasst Teile der Flurstücke 1916 und 1918.



© Openstreetmap-Mitwirkende

2. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Durch die letzte Fortschreibung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der förderfähige Korridor entlang raumbildender linearer Infrastruktureinrichtungen wie überörtlicher Straßen und Bahnlinien von 110 m auf 200 m erhöht. Dies ermöglicht eine Erweiterung der bereits errichteten Photovoltaikanlage Obersulm-Wieslensdorf. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bereits bestehenden Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 4 und § 8 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Der größte Teil des Plangebiets wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Landwirtschaftliche Flächen können für kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, wenn sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2017 liegen. Dies ist durch die Lage der Flächen innerhalb des 200 Meter-Korridors entlang der Bahnstrecke erfüllt.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird. Diesem Belang wird gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen der Vorrang eingeräumt. Zudem ist ein Teil der überplanten Ackergrundstücke bereits durch die bestehende Photovoltaikanlage überbaut, die Restflächen sind nicht mehr wirtschaftlich nutzbar.

3. Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet ist nahezu eben. Es wird südöstlich und westlich durch Feldwege begrenzt. Östlich grenzt ein Entwässerungsgraben, nördlich die bestehende Photovoltaikanlage an. Das Gebiet stellt sich als eine Restackerfläche dar, nachdem der größere Teil der Grundstücke bereits mit einer Photovoltaikanlage überplant und überbaut wurde.

4. Planerische Vorgaben

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt ein kleiner Teil des Plangebiets innerhalb eines regionalen Grünzugs. Jedoch ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des regionalen Grünzugs zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe der Erweiterung der Anlage (0,3 ha) und auch, weil der regionale Grünzug nur randlich betroffen ist, entwickelt die Anlage keine Regionalbedeutsamkeit. Zudem ragt nur ein kleiner Teil hinein. Die Anlage ist somit als Ausformung des regionalen Grünzugs anzusehen.

Das Plangebiet liegt zudem in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Aufgrund der geringen Größe der Anlage, der Tallage und den umliegenden Gehölzen, entsteht keine Fernwirkung. Somit hat die Anlage keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch nicht auf die Erholungsfunktion. Lediglich der südlich verlaufende Landesradweg ist durch die Einsehbarkeit von dort betroffen.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Obersulm-Löwenstein als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.

5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt.

6. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die umliegenden Feldwege.

7. Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten, sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden. Unter den Photovoltaik-elementen ist zudem eine artenreiche Wiesenfläche mit spezieller Ausformung der Ränder zu entwickeln.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine Dauerbeleuchtung der Anlage ist zudem nicht zulässig.

8. Kennzeichnungspflichtige Flächen / Nachrichtliche Übernahmen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 Abs. 5 BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

Im südöstlichen Bereich des Plangebiets befindet sich eine Wasserleitung der Gemeinde Obersulm, welche nicht überbaut wird. Die ursprünglich im Plangebiet verlaufende 20 kV-Freileitung der Netze BW wurde zwischenzeitlich abgebaut.

9. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen, dies gilt insbesondere für die Anbindung an das Stromnetz.

10. Fläche des Plangebiets

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 31 Ar.

11. Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 25.07.2022

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Teil 2: Umweltbericht

bearbeitet durch:

Die Naturschutzplaner GmbH

Nürnberger Straße 28, 74074 Heilbronn

Anlagen zur Begründung:

1. Vorhaben- und Erschließungsplan

bearbeitet durch:

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH

Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall

2. Artenschutzfachliches Gutachten

bearbeitet durch:

Die Naturschutzplaner GmbH

Nürnberger Straße 28, 74074 Heilbronn